

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt



GZ: BilKo 1-Wp 5570-2022/0003 (Bitte stets angeben)

20.06.2022

Gesamtzahl der Prüfungen durch die BaFin im Zwei-Stufen-Enforcement

Ihr IFG-Antrag vom 19.05.2022

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren IFG-Antrag vom 19.05.2022 hin erlasse ich den folgenden

Bescheid

1. Ich erteile Ihnen im Untergliederungspunkt B II. teilweise Auskunft zu den von Ihnen gestellten Fragen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | DeutschlandKontakt:
Frau Dr. Tinka Uphoff
Referat BilKo 1
Fon +49 (0)2 28 41 08-4687
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
Tinka.Uphoff@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de



A.

Mit E-Mail vom 19.05.2022 erfragten Sie die Gesamtzahl aller Abschluss- und Lageberichtsprüfungen, die die BaFin im Zuge des Zwei-Stufen-Enforcements seit dessen Einführung bis zur Ablösung zum 01.01.2022 (auf der zweiten Stufe) durchgeführt hat. Sie möchten auch mitgeteilt bekommen, wie viele der Prüfungen jeweils auf dem Nichtanerkennen der Fehlerfeststellung der DPR durch das Unternehmen, fehlender Kooperation mit der DPR und erheblichen Zweifeln der BaFin am Ergebnis der DPR beruhen.

Sollten für diesen Antrag Kosten entstehen, bitten Sie um Mitteilung der Höhe der Kosten vorab.

B.

I.

Der Antrag gemäß §§ 1, 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist zulässig.

II.

Ich erteile Ihnen folgende Auskunft:

Auf der Internetseite der Bundesanstalt finden sich unter dem Reiter „Publikationen und Daten“ die Jahresberichte der BaFin (abrufbar unter: https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Jahresbericht/jahresbericht_node.html). Bei der Eingabe des Begriffs „Bilanzkontrolle“ in die Suchmaske lässt sich jeweils die Übersicht „Abgeschlossene Enforcement-Verfahren“ finden. Hier findet sich ab dem Jahr 2014 eine Tabelle, in der die jeweils im laufenden Jahr abgeschlossenen Enforcement-Verfahren, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Abschlussgründen (bspw. Unternehmen verweigert Kooperation mit DPR), aufgeführt sind.

In den Jahresberichten aus den Jahren 2011 bis 2013 findet sich eine Tabelle mit aggregierten Zahlen für die Jahre 2005 bis zum jeweiligen Jahr (im Beispiel: Dezember 2011 (S. 230)):

Tabelle 34

**Enforcementverfahren der BaFin von
 Juli 2005 bis Dezember 2011**

	Fehlerfest- stellung: ja	Fehlerfest- stellung: nein	Fehler- veröffent- lichung: ja	Fehler- veröffent- lichung: nein
1) Unternehmen akzeptiert DPR-Fehlerfeststellung	131		128	3
2) Unternehmen akzeptiert DPR-Fehlerfeststellung nicht	27	6	25	2
3) Unternehmen verweigert Kooperation mit DPR	2	6	2	0
4) BaFin hat wesentliche Zweifel an Richtigkeit des Prüfungsergebnisses oder am Verfahren der DPR	3	0	2	1
5) Ansichziehen der Prüfung (Banken und Versicherungen)	0	0	0	0
Gesamt	163	12	157	6

Die Jahresberichte sind bis 2005, dem Jahr, in dem das zweistufige Enforcement-Verfahren eingeführt wurde, abrufbar.

III.

Über die erteilten Auskünfte hinaus ist Ihr Antrag auf Auskunft abzulehnen, weil Sie sich die begehrten Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise beschaffen können (§ 9 Abs. 3 IFG).

Aus den Jahresberichten der Bundesanstalt, die allgemein auf der Internetseite der Bundesanstalt abrufbar sind, können Sie für das jeweilige Jahr eine tabellarische Übersicht mit den von Ihnen angefragten Informationen finden.

Die Jahresberichte der Bundesanstalt sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das zweistufige Enforcement-Verfahren eingeführt wurde (2005), auf der Homepage der Bundesanstalt allgemein abrufbar. Da Sie sich per E-Mail an die Bundesanstalt gewandt haben und damit deutlich wird, dass Sie über einen Zugang zum Internet verfügen und diesen auch benutzen, ist davon auszugehen, dass Ihnen persönlich ein Abruf der Informationen von der Homepage möglich ist. Bis zum Jahre 2014 sind die Übersichten aggregiert. Dass Sie ab dem Jahresbericht 2015 bis zum Jahresbericht 2021 die Zahlen selbst zusammenzählen müssen, beseitigt die Zumutbarkeit der Beschaffung nicht, da die übersichtliche tabellarische Darstellung ein einfaches zusammen addieren ermöglicht.

Die Informationen auf der Internetseite der Bundesanstalt sind zudem einfach abrufbar, sodass eine Herausgabe der Zahlen durch die Bundesanstalt nicht erforderlich und ein Abrufen durch Sie verhältnismäßig ist. Dass Sie dabei die Jahresberichte ab dem Jahr 2015 jeweils einzeln aufrufen müssen, steht dem ebenfalls nicht entgegen, da dies über verschiedene Tabs unproblematisch möglich ist. Das Zusammenstellen der Informationen durch die Bundesanstalt wäre mit einem vergleichbaren Aufwand verbunden, zumal noch Schwärzungen vorgenommen werden müssten, da die intern vorhandene Auflistung jeweils die Unternehmensnamen enthält, die Ihnen nicht herausgegeben werden könnten.

IV.

Im Ergebnis habe ich den Informationszugang nur im oben beschriebenen Umfang gewährt. Im Übrigen habe ich den Antrag abgelehnt. Mit Blick auf § 9 Abs. 3 IFG teile ich Ihnen mit, dass die oben genannten Ablehnungsgründe dem Informationszugang dauerhaft entgegenstehen werden.

V.

Für die ablehnende Entscheidung werden keine Gebühren erhoben. Bezüglich der stattgebenden Entscheidung handelt es sich um eine einfache schriftliche Auskunft, die gemäß § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ebenfalls gebührenfrei ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder in Bonn Widerspruch erhoben werden.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

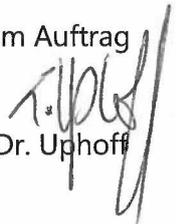
Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.



Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Rechte nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Im Auftrag


Dr. Uphoff